

Evang.- luth. Kirchengemeinde St. Maria

Vorsfelder Straße 21
38368 Grasleben
Telefon: 05357 / 714 Fax: 05357 / 1078

EVANGELISCHE KINDERTAGESSTÄTTE „ABENTEUERLAND“ ST. MARIA GRASLEBEN

Magdeburger Str. 2, 38368 Grasleben - Telefon: 05357 / 346 Fax: 05357 / 992851

AUFNAHME- und ENTGELTBEDINGUNGEN

§ 1

Begriff und Auftrag der Evang.- luth. Kindertagesstätten

1. Die evang.- luth. Kindertagesstätten arbeiten auf der Grundlage christlichen Glaubens und stehen allen Eltern für ihre Kinder offen, unbeschadet ihrer religiösen, kulturellen oder ethnischen Zugehörigkeit.
2. Die Kindertagesstätten haben den Auftrag, die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.
3. In der Kindertagesstätte sollen die Kinder behütet werden; sie sollen lernen, sich in der Gemeinschaft zu bewegen und das Recht der anderen zu achten. Die Kinder sollen auf die Schule vorbereitet werden, ohne das Leistungssystem der Schule vorwegzunehmen. Durch Elternabende soll die Verbundenheit mit den Elternhäusern gefördert werden. Näheres ist der Konzeption der Kindertagesstätte zu entnehmen.

§ 2

Aufnahmen in den Kindergarten

1. In die Kindertagesstätte werden Kinder aufgenommen, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, wobei die älteren Kinder zuerst berücksichtigt

werden. Bei nachgewiesenen Notfällen entscheidet der Träger über Ausnahmen.

Aufnahmezeitpunkt ist der 01.08. jeden Jahres, des weiteren nur, falls im Laufe des Kindergartenjahres Plätze frei werden.

2. Die Kinder sollen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.
3. Die Erziehungsberechtigten müssen bei der Aufnahme des Kindes den unterschriebenen Betreuungsvertrag vorlegen.
4. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Bereich der Samtgemeinde Grasleben haben, können in die Kindertagesstätte nur aufgenommen werden, wenn entsprechende Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
Die Eltern müssen in diesem Fall zusätzlich zu den Entgelten nach § 3 Absatz 1 einen eventuell anfallenden Defizitbetrag zahlen, wenn dieser von der Gemeinde Grasleben gefordert und nicht von der Wohnsitzgemeinde übernommen wird.
Für die Antragstellung sind die Eltern zuständig.

§ 3

Entgelte

1. Der Beitrag für den Besuch des Kindergartens ist der jeweils gültigen Gebührenstaffel für die Kindertagesstätte „Abenteuerland“ St. Maria zu entnehmen. Bestandteil dieser Aufnahme- und Entgeltbedingungen ist außerdem das Kindertagesstättengesetz § 20. Zur Zeit gilt folgende Staffelung:

(siehe Rückseite)

2. Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten, als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- Steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das so ermittelte Bruttoeinkommen wird pauschal um 2.000,00 Euro für jedes im Haushalt lebenden Kind (bis 18 Jahre einschließlich) gekürzt.

Der so errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung des Entgeltes zugrunde gelegt.

3. Nach erfolgter Zuordnung zu einer Beitragsstufe eintretende Veränderungen des Bruttoeinkommens der Erziehungsberechtigten sind dem Träger der Kindertagesstätte umgehend unaufgefordert mitzuteilen, sobald diese Veränderungen mehr als 15 % ausmachen. Bei schuldhaftem Versäumnis der Mitteilung ist der Träger berechtigt, entsprechende Differenzbeiträge nachzufordern.
4. Zahlungspflichtige, die keine Angaben zu ihrem Einkommen machen, zahlen den jeweiligen Höchstbeitrag.
5. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Entgelte des Tarifs nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern.
Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Entgelt-erhöhung abmelden.

§ 4

Zahlung des Entgeltes

1. Das für den Besuch des Kindergartens zu entrichtende Entgelt ist ab Beginn des Aufnahmemonats fällig.
2. Das Entgelt wird, jeweils monatlich im voraus, zum fünften Werktag eines jeden Monats per Bank-Lastschrift eingezogen.

Sollte das angegebene Konto keine ausreichende Deckung aufweisen, gehen dadurch entstehende Bankgebühren zu Lasten der Entgeltschuldner.

3. Die Kosten für das gemeinsame Mittagessen sind in den Entgelten nach § 3 Absatz 1 nicht enthalten.
4. Erziehungsberechtigte haften gegenüber dem Träger als Gesamtschuldner. Geraten die Erziehungsberechtigten mit ihrer Zahlung wiederholt und andauernd in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
5. Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.
6. Das Entgelt ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeit des Kindergartens oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, zu entrichten. Entsprechende Ermäßigungen sind im Tarif berücksichtigt.

§ 5

Öffnungszeiten des Kindergartens

1. Der Kindergarten ist Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
2. Alle Kinder sollen spätestens bis 9.00 Uhr im Kindergarten sein, damit dauernde Störungen durch neu hinzukommende Kinder vermieden werden. Ebenso wird um pünktliches Abholen gebeten. Für Hortkinder können andere Regelungen getroffen werden.

§ 6

Schließung des Kindergartens

1. Während der Sommerferien kann der Kindergarten für 3 Wochen geschlossen werden, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr und an sogenannten Brückentagen (Tag nach Christi Himmelfahrt u.ä.). Die Schließungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung, auf Schadenersatz oder auf Rückzahlung des Beitrages.

§ 7

Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankungen oder bei Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.

§ 8

Infektionskrankheiten

1. Bei Infektionskrankheiten - auch innerhalb der Familie - muss die Leitung der Kindertagesstätte unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
2. An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nur mit ärztlichem Attest und nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung besuchen. Das gilt auch bei entsprechenden Erkrankungen innerhalb der Familie.

§ 9

Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet in dem Augenblick, in dem das Kind von dem entsprechenden Elternteil oder Beauftragten abgeholt wird. Dies gilt auch auf dem Gelände der Kindertagesstätte.
2. Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten.
3. Soll das Kind von einer dem Personal der Kindertagesstätte fremden Person abgeholt werden, muss dies der Leitung schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden.
Geschwisterkinder ab 10 Jahren dürfen die Kinder abholen.
4. Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

Dies gilt entsprechend auch für Ausflüge und andere Veranstaltungen der Kindertagesstätte.

Eine weitere Haftung der Kirchengemeinde oder der Kindertagesstätte ist ausgeschlossen.

§ 10

Mitteilungen an den Kindergarten

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist der Kindertagesstätten-Leitung jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Abmeldungen

1. Das Kindergartenjahr läuft vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres. Eine vorzeitige Abmeldung kann nur nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte ausnahmsweise zu einem anderen Termin erfolgen.
2. Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres einzureichen. Bei vorzeitigen Abmeldungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2) gilt die Frist entsprechend.

§ 12

Kündigung durch den Kindergartenträger

Bei Verstoß gegen diese Aufnahme- und Vertragsbedingungen kann der Träger den Kindergartenplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiger Ausschluss des Kindes erfolgen.

§ 13

Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Gegenständen, die die Kinder unaufgefordert in die Kindertagesstätte mitbringen, haften Mitarbeiter und Kirchengemeinde nicht.

§ 14

Änderungen der Aufnahme- u. Entgeltbedingungen und Teilnichtigkeiten

1. Die Kirchengemeinde kann diese Aufnahme- und Entgeltbedingungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen verändern.
Die Änderungen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt; sie sind für die Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn diese nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widersprechen.
Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Kirchengemeinde die Erziehungsberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Aufnahme- und Entgeltbedingungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Aufnahme- und Entgeltbedingungen treten durch Kirchenvorstandsbeschluss vom 21.05.2013 mit Wirkung ab dem 01.08.2013 an die Stelle der bisherigen Bedingungen.

Grasleben, den 27. Juni 2013

.....
Vorsitzende des Kirchenvorstandes

.....
Pfarrer

GEBÜHRENSTAFFEL

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat uns mit Beschluss vom 24.03.2014 folgende Gebührenstaffel (gültig ab 01.08.2014) vorgegeben:

Netto ¹⁾ - Einkommen	Betreuungszeit					
	8.00 – 12.00 = 4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden oder Hort	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
bis 15.000,- €	46,00 €	58,00 €	69,00 €	81,00 €	93,00 €	105,00 €
bis 20.000,- €	58,00 €	72,00 €	86,00 €	100,00 €	114,00 €	128,00 €
bis 25.000,- €	71,00 €	89,00 €	107,00 €	125,00 €	143,00 €	161,00 €
bis 30.000,- €	88,00 €	110,00 €	132,00 €	154,00 €	176,00 €	198,00 €
bis 35.000,- €	104,00 €	130,00 €	156,00 €	182,00 €	208,00 €	234,00 €
bis 40.000,- €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €
bis 45.000,- €	132,00 €	165,00 €	198,00 €	231,00 €	264,00 €	297,00 €
bis 50.000,- €	144,00 €	180,00 €	216,00 €	252,00 €	288,00 €	324,00 €
über 50.000,- €	156,00 €	195,00 €	234,00 €	273,00 €	312,00 €	351,00 €

¹⁾ vergl. § 3 Absatz 2

Der jeweils zu zahlende Beitrag richtet sich nach dem Brutto¹⁾ - Familieneinkommen minus Kinderfreibetrag pro Kind von zur Zeit 2.000,- Euro.
Näheres siehe § 3 der Aufnahme- und Entgeltbedingungen.

Bei kurzzeitiger Betreuung (Tageweise oder in den Ferien) sind für Kinder, die sonst nicht in unserer Einrichtung betreut werden, pauschal 7,50 € / Tag bei einer Betreuungszeit bis 5 Stunden und 10,00 € / Tag bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden zu zahlen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand, auf besonderen Antrag hin, Ermäßigungen von der Gebührenstaffelung beschließen.

Zur Ermittlung der Elternbeiträge gemäß § 20 des Nieders. Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (KiTaG vom 07.02.2002) benötigen wir folgende Unterlagen:

- Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder eine aktuelle Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung.
- Nachweis über Mieteinkünfte, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Unterhaltseinkünfte.
- Nachweis über andere Familieneinkünfte (z. B. Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld, Renteneinkünfte etc.)

Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen:

- 50 % für das 2. (jüngere) Kind;
- 75 % für jedes weitere Kind.

Kinder, für die die Gebühren von dritter Stelle (Landkreis, Land o.ä.) übernommen werden, bewirken keine Geschwisterermäßigung.¹⁾

¹⁾ Die Geschwisterermäßigung dient dem Zweck, Eltern, die Entgelte für zwei oder mehr Kinder zu entrichten haben, zu entlasten. Dieser Zweck entfällt, sobald Dritte die Entgelte übernehmen. Folglich ist für diesen Fall auch das volle Entgelt zu entrichten.